

Dokumentation und Vergabevermerk

Vergabedokumentation will gelernt sein

Die Dokumentation von Vergabeverfahren wird von Beschaffungspraktikern häufig als unnötige Pflichtaufgabe empfunden. Die Rückverfolgbarkeit und Transparenz von Entscheidungen in Vergabeverfahren sind aber nach europäischer Lesart entscheidend dafür, um solide Verfahren zu gewährleisten und Korruption sowie Betrug wirksam zu bekämpfen. § 8 VgV dient vor diesem Hintergrund der Umsetzung von Art. 84 Richtlinie 2014/24/EU und entspricht im Grundsatz der Vorgängerregelung in der VOL/A-EG. Wegen § 20 EU VOB/A gilt § 8 VgV nicht nur für die Beschaffung von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, sondern auch bei der Vergabe von Bauleistungen.

Übergreifende Pflicht

Grundsätzlich ist zwischen der von Beginn des Vergabeverfahrens an bestehenden Dokumentationspflicht und der Pflicht zur Erstellung eines Vergabevermerks (spätestens) nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu unterscheiden. Die Dokumentationspflicht ist übergreifend. Der Vergabevermerk bildet davon lediglich eine Teilmenge. Nach § 8 Abs. 1 VgV ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die maßgeblichen Aspekte eines Vergabeverfahrens von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist somit Ausdruck des Transparenzgrundsatzes. Die Dokumentation dient dazu, die Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers nachvollziehen und rechtlich prüfen zu können. Die Dokumentation ist in Textform gemäß § 126b BGB zu erstellen. Zur Dokumentation zählt zum Beispiel die Kommunikation mit den Unternehmen, interne Beratungen, die Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und Vergabeunterlagen, die Öffnung der Angebote und Teilnahmeanträge, Verhandlungen sowie die Gründe



Öffentliche Bauprojekte müssen dokumentiert werden.

FOTO: DPA/DANIEL KARMANN

für die Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.

Mindestinhalte beachten: § 8 Abs. 2 VgV regelt die Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, über jedes Vergabeverfahren einen Vergabevermerk in Textform anzufertigen. In zeitlicher Hinsicht kann der Vergabevermerk auch erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens und nach Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung erstellt werden. Soweit die Vergabebekanntmachung die geforderten Informationen enthält, kann sich der öffentliche Auftraggeber nach § 8 Abs. 3 VgV auch auf diese beziehen. Durch diese Möglichkeit soll der Verwaltungsaufwand minimiert werden. Zu den Mindestinhalten des Vergabevermerks zählen beispiels-

weise der Name und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags, die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl, die nicht berücksichtigten Angebote und Teilnahmeanträge sowie die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung, die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden werden, die Gründe aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden und Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen. Der Vergabevermerk muss die vorgegebenen

Mindestinhalte entweder direkt aufführen oder die entsprechenden Inhalte durch Bezugnahme auf beigefügte Anlagen kenntlich machen.

Dreijährige Aufbewahrungsfrist: § 8 Abs. 4 VgV regelt, dass die Dokumentation für die Dauer der Vertragslaufzeit sowie mindestens für drei Jahre ab dem Tag der Vergabe des Auftrags aufzubewahren ist. Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auch auf den Vergabevermerk sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen. Gleiches gilt für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die mindestens einen Auftragswert von einer Million Euro im Falle von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und von zehn Millionen Euro bei Bauauf-

trägen aufweisen. Kopien sind nötig, um interessierten Parteien den Zugang zu diesen Dokumenten gewähren zu können. In Deutschland richtet sich dieser Zugang insbesondere nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder. Die Unterlagen müssen im Übrigen nicht als physische Kopien aufbewahrt werden. Eine entsprechend gesicherte elektronische Speicherung ist insoweit ausreichend.

Rechte von Aufsichts- und Prüfbehörden: Der Vergabevermerk oder dessen Hauptelemente sowie die abgeschlossenen Verträge sind gemäß § 8 Abs. 5 VgV der Europäischen Kommission und den zuständigen nationalen Behörden auf deren Anforderung hin zu übermitteln. Zuständige nationale

Behörden sind vor allem die mit der Fach- oder Rechtsaufsicht betrauten Behörden, die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder sowie – im Falle von Vertragsverletzungsverfahren – das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Andere oder weitergehende Übermittlungspflichten bleiben unberührt. So ist beispielsweise die Übermittlung vertraulicher Unterlagen auch im Rahmen von Zuwendungsverhältnissen weiterhin gestattet. Hierbei kann sich der Zuwendungsgeber auch Dritter zur Verwendungs- und Nachweisprüfung bedienen, ohne das Vertraulichkeitsgebot zu verletzen. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuererleistungen nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe
Anbindung

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Netzagentur startet Ausschreibung für Versorger-Funknetz

Vorrangige Vergabe

Die Bundesnetzagentur hat abschließend über die vorrangige Vergabe der umkämpften 450-Megahertz-Funkfrequenz an die Energiewirtschaft entschieden. Die Stromversorger wollen das Spektrum von 450 Megahertz, in dem früher das analoge C-Mobilfunknetz funkte, für die Digitalisierung der Energiewende einsetzen – etwa für den Anschluss intelligenter Stromzähler.

Das Ausschreibungsverfahren sei eröffnet, interessierte Unternehmen können bis zum 18. Dezember ihre Bewerbungen einrei-

chen, teilte die Bundesnetzagentur am Montag mit. Für die Zuteilung der Frequenzen habe der erfolgreiche Bewerber eine Gebühr in Höhe von rund 113 Millionen Euro zu zahlen. Deutschlands größter Netzbetreiber Eon, zahlreiche Regionalversorger und Stadtwerke haben sich bereits mit dem bisherigen Inhaber der Frequenzen, 450connect, zusammengeschlossen, um das Netz aufzubauen.

Der Entscheidung der Netzagentur war eine Einigung in der Bundesregierung vorausgegangen. Demnach darf vor allem die Ener-

gie- und Wasserwirtschaft die begehrten Frequenzen nutzen, um kritische Infrastruktur abzusichern. Die Polizei und andere Sicherheitskräfte sollen Frequenzen, die die Energiewirtschaft nicht braucht, nachrangig nutzen können. „Wir stellen die Weichen für die Digitalisierung der Energie- und Verkehrswende und leisten einen Beitrag für das Erreichen der Klimaziele“, kommentierte der Präsident der Bundesnetzagentur, Jochen Homann, die Entscheidung.

> **CLAUS HAFFERT, DPA**

Glasfaserausbau entlang von Bahnstrecken

Kaum Fortschritte

Bis zum weiteren Ausbau des Glasfasernetzes entlang von Bahnstrecken wird es noch einige Zeit dauern. „Die DB bereitet die Ausschreibung zum Ausbau des Glasfasernetzes vor“, teilte ein Sprecher der Deutschen Bahn (DB) auf Anfrage mit. Der Vergabeprozess habe allerdings noch nicht begonnen. Entsprechend wurde in diesem Jahr noch kein einziger Glasfaserkilometer zugebaut. Nach wie vor sind demnach 18 500 Kilometer des rund 33 000 Kilometer langen Bahnnetzes mit Glasfaser ausgerüstet.

Das stößt auf Kritik der Opposition im Bundestag. „Die Bahn hätte das vorhandene Streckennetz schon viel früher für die Verlegung

von Glasfaseranschlüssen nutzen und damit Millionen Haushalte und Firmen versorgen können“, teilte der Linke-Bundestagsabgeordnete Victor Perli mit. „Es drohen jahrelange Verzögerungen, wenn es Gerichtsprozesse aufgrund des Vergabeverfahrens gibt.“

Die Deutsche Bahn nutzt derzeit nur einen kleinen Teil des Glasfasernetzes entlang ihrer Strecken selbst. Doch der Eigenbedarf dürfte bald steigen. Schließlich will der Konzern bis 2035 sämtliche Stellwerke digital umgerüstet haben. Viele davon müssen derzeit noch mit der Hand bedient werden. Außerdem sollen Bahnhöfe und Strecken zunehmend mit der digitalen Leit- und Steue-

rungstechnik ETCS (European Train Control System) ausgestattet werden. Dafür braucht es schnelles Internet, auch entlang der Strecken. Am Ende profitieren auch Fahrgäste von einem gut ausgebauten Glasfasernetz, da Züge mit der neuen Technik pünktlicher unterwegs sein können.

Doch bis es so weit ist, nutzt die Bahn die vorhandenen Überkapazitäten beim bestehenden Glasfasernetz, um damit Geld zu verdienen. Im vergangenen Jahr schuf der Konzern die Broadband-Gesellschaft, die unter anderem nicht genutzte Glasfaserkapazitäten – das Dark Fiber – an Drittkunden vermietet. 18 Kunden hätten dafür bereits gewonnen werden können. > **DPA**